

Kinder und Beruf Steuerliche Abzugsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten

Stand: 1. Mai 2007

Allgemeines

I. Steuerliche Begünstigung beim Steuerpflichtigen

1. Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten
2. Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben
 - a) Sonderausgabenabzug bei Ausbildung, Behinderung oder Krankheit eines Elternteils
 - b) Sonderausgabenabzug für Kinder im Kindergartenalter
3. Kinderbetreuungskosten als „haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse“ und „haushaltsnahe Dienstleistungen“

II. Steuerliche Begünstigung von Arbeitgeberzuwendungen

1. Zuschüsse für Kindergärten und vergleichbare Einrichtungen
2. „Allgemeine“ Sachzuwendungen

Allgemeines

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für viele Unternehmen genauso ein Anliegen wie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für die Möglichkeit beider Elternteile eine Berufstätigkeit auszuüben, spielt die optimale Kinderbetreuung während der Arbeitszeiten eine wichtige Rolle. Im Nachfolgenden finden Sie eine Übersicht darüber, welche Unterstützung das Steuerrecht für die Berücksichtigung der hierbei entstehenden Kosten bietet. Dabei werden die Möglichkeiten der Abzugsfähigkeit der entsprechenden Kosten von der „privaten“ Steuer der Eltern ebenso dargestellt wie die steuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen.

Die Ausführungen berücksichtigen den Rechtsstand zum 1. Mai 2007 und wurden von Frau StBin Iris Anesi, Ludwigsburg geprüft. Dennoch können wir keine Haftung für die Ausführungen übernehmen. Da das Steuerrecht viele Ausnahmen und Sonderregelungen vorsieht, empfehlen wir grundsätzlich eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende Beratung einzuholen.

I. Steuerliche Begünstigung beim Steuerpflichtigen

Privat getragene Kosten, die für die Betreuung von Kindern entstehen, können in der Steuererklärung der Eltern unter folgenden Gesichtspunkten berücksichtigungsfähig sein:

- Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten
- Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben
- Kinderbetreuungskosten als Inanspruchnahme „haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse“ und „haushaltsnaher Dienstleistungen“

1. Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten

Erwerbsbedingte Betreuungskosten für Kinder bei Alleinerziehenden und Paaren, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, sind als Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten abzugsfähig. Der Abzug erstreckt sich auf zwei Drittel der Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre bis zu maximal 4000 Euro. Dasselbe gilt bei Kindern, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

Ein Drittel der Betreuungskosten muss von der Familie selbst getragen werden. Im Beispiel bedeutet das Folgendes:

Beispiel 1: Die Betreuungskosten betragen jährlich 6000 Euro. Davon kann die Familie 2/3, das heißt 4000 Euro von der Steuer absetzen, 2000 Euro trägt sie selbst.

Beispiel 2: Die Betreuungskosten betragen insgesamt 1500 Euro. 1000 Euro kann die Familie von der Steuer absetzen, 500 Euro trägt die Familie selbst.

Alleinerziehende und Doppelverdienerpaare werden dabei gleich behandelt.

Hinweise

- Die Regelung gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Musikstunden, Computerkurse) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Sportvereine, Tennis- oder Reitunterricht).
- Das Kind muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.
- Die Kosten sind jeweils pro Kind und Jahr berücksichtigungsfähig.
- Die Aufwendungen sind grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg nachzuweisen.
- Der Abzug erfolgt bei Arbeitnehmern neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag.
- Die Berücksichtigung als Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten bedeutet, dass die Kosten von den entsprechenden Einkünften vor Ermittlung der tariflichen Steuer abgezogen werden.

2. Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

a) Sonderausgabenabzug bei Ausbildung, Behinderung oder Krankheit eines Elternteils

Entstehen die Kinderbetreuungskosten nicht wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen, sondern wegen einer Ausbildung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer Krankheit, kommt an Stelle des Abzugs wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben ein Sonderausgabenabzug in gleicher Höhe in Betracht. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen diese Voraussetzungen entweder bei beiden Elternteilen vorliegen oder bei einem Elternteil, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist. Die Berücksichtigung als Sonderausgaben bedeutet, dass die entsprechenden Kosten vom Einkommen vor Ermittlung der tariflichen Steuer abgezogen werden.

Im Übrigen gelten auch hier die unter Tz. 1 genannten Voraussetzungen.

b) Sonderausgabenabzug für Kinder im Kindergartenalter

Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können Betreuungskosten für Kinder in einem gewissen Rahmen ebenso wie Doppelverdienerpaare oder Alleinerziehende geltend machen.

Der Abzug ist beschränkt auf Kinder vom dritten bis sechsten Lebensjahr und ist als Sonderausgabenabzug ausgestaltet. Die Berücksichtigung als Sonderausgaben bedeutet, dass die entsprechenden Kosten vom Einkommen vor Ermittlung der tariflichen Steuer abgezogen werden.

Im Übrigen gelten auch hier grundsätzlich die unter Tz. 1 genannten Voraussetzungen.

3. Kinderbetreuungskosten als „haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse“ und „haushaltsnahe Dienstleistungen“

Für die Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt und den daraus resultierenden Aufwendungen kann die Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gemindert werden.

- Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten i.S.d. § 8a SGB IV (sog. „400-Euro-Jobs“ oder „Minijobs“) kann die Einkommensteuer um 10 Prozent der Kosten, höchstens 510 Euro, gemindert werden.
- Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten kann die Einkommensteuer um 12 Prozent der Kosten, höchstens 2.400 Euro, gemindert werden.
- Für den Einkauf von Haushaltsdienstleistungen bei einem privaten Unternehmer (zum Beispiel von einer privaten Dienstleistungsagentur) kann die Einkommensteuer um 20 Prozent der Kosten, höchstens 600 Euro, gemindert werden.

Hinweise

- Die Regelung gilt nur für Betreuung im Haushalt, also zum Beispiel nicht für Aufwendungen für Kinderkrippenplätze.
- Die Höchstbeträge sind haushaltsbezogen. Sie sind zwischen den Eltern gegebenenfalls nach Maßgabe der Aufwendungen oder gemeinsamer Wahl aufzuteilen.
- Zu den berücksichtigenden Aufwendungen gehören auch die Lohnnebenkosten.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Zahlung.
- Die Zahlungen sind durch die entsprechenden Lohnunterlagen bzw. durch Rechnung des Dienstleisters und Zahlung auf dessen Konto nachzuweisen.
- Die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen findet nur Anwendung, soweit die Kosten nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden können (s. o.).

II. Steuerliche Begünstigung von Arbeitgeberzuwendungen

Wollen sich Arbeitgeber steuerlich begünstigt an den Kinderbetreuungskosten ihrer Mitarbeiter beteiligen, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Zuschüsse zur Betreuung in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen
- „allgemeine“ Sachzuwendungen in Höhe von maximal 44 Euro monatlich

Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen jeweils als Betriebsausgabe geltend machen.

1. Zuschüsse für Kindergärten und vergleichbare Einrichtungen

Bar- und Sachleistungen, die der Arbeitgeber zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern an seine Arbeitnehmer leistet, sind steuerfrei.

Die Betreuung muss in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgen (zum Beispiel Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter, Ganztagespflegestellen). Die Einrichtung muss zur Unterbringung und Betreuung von Kinder geeignet sein. Die alleinige Betreuung im Haushalt z.B. durch Kinderpflegerinnen Hausgehilfinnen oder Familienangehörige genügt nicht.

Die Leistung muss sich auf Kinder beziehen, die nicht schulpflichtig sind, das heißt

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult worden oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.

(nicht schulreife Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, sind gleichgestellt)

Die Arbeitgeberleistungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dies ist bei Lohnumwandlungen nicht der Fall.

Eine Begrenzung der Zuwendungen der Höhe nach besteht nicht.

2. „Allgemeine“ Sachzuwendungen

Greifen die vorstehenden Voraussetzungen nicht, kann der Arbeitgeber unter den allgemeinen Voraussetzungen, Betreuungsleistungen als Sachbezüge bis zu 44 Euro monatlich steuerfrei zuwenden. Eine Zuwendung von Barmitteln an den Arbeitnehmer scheidet nach dieser Regelung jedoch aus.

Die steuerlich korrekte Zuwendung könnte demnach zum Beispiel durch eine Vereinbarung des Arbeitgebers mit der jeweiligen Einrichtung erfolgen, dass Betreuungsleistungen in Höhe von 44 Euro an den jeweiligen Mitarbeiter zugewendet werden. Die entsprechenden Kosten würden direkt zwischen Unternehmen und Betreuungseinrichtung abgerechnet, so dass es zu keinem Barfluss zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber kommt.

Vorsicht ist geboten, wenn der Mitarbeiter noch andere Sachzuwendungen erhält, da diese zusammengerechnet werden. Zum Teil werden diese auch „versteckt“ zugewendet wie zum Beispiel in Form von Mietvorteilen bei der Überlassung von Wohnungen, Rabattgewährungen durch Dritte, verbilligten Überlassung von Job-Tickets, unentgeltlichen Überlassung von Telefonkarten, unentgeltliche Nutzung von angemieteten Sportstätten, Sachgeschenke, Übernahme von Kreditkartengebühren u.v.m. Bei Überschreiten der 44-Euro-Grenze entfällt die Privilegierung für den gesamten Betrag.